



# Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

### Allgemeinverfügung

#### zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von **8.00 Uhr bis 20.00 Uhr** untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
  - die Städte Spremberg/ Grodk und Drebkau/ Drjowk;
  - die Gemeinden Kolkwitz/ Gołkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja
  - sowie die Ämter Peitz/ Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota).
3. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

#### Begründung

Seit dem 25.05.2022 wird der länderübergreifend festgelegte Mindestabfluss in der Spree am Unterpegel Leibsch aufgrund zu geringer Niederschläge und steigender Temperaturen unterschritten. Dadurch sind sowohl die Wasserqualität als auch die Lebewesen in den Gewässern gefährdet. Eine signifikante Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation ist in Kürze aufgrund der prognostizierten trockenen und warmen Witterung nicht zu erwarten.

Um einer weiteren Verminderung der Wasserführung in den kommenden Sommermonaten entgegenzuwirken, ist die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs, d. h. die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern durch die Eigentümer der an die Gewässer grenzenden Grundstücke bzw. die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger), in Kombination mit weiteren Maßnahmen des Niedrigwassermanagements erforderlich.



# Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig und kann die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß §§ 44 und 45 BbgWG im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Grundstückseigentümern bzw. Anliegern die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr untersagt bzw. zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr gestattet.

Die zeitliche Einschränkung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das geeignete und angemessene Mittel, um einer weiteren Beeinträchtigung der Gewässerökosysteme entgegenzuwirken. Die Maßnahme entspricht außerdem der gemeinsam im Niedrigwasserkonzept vom 29.09.2021 festgelegten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung in Niedrigwasserverhältnissen im Flussgebiet mittlere Spree.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG außerdem bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz der Wasserreserven und Gewässerökosysteme zu weit verzögern würde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršé (Lužyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [depost@lkspn.de-mail.de](mailto:depost@lkspn.de-mail.de). Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus beantragt werden.



## Hinweise

1. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.
2. Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Sofern die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung an den Erlaubnisinhaber.
3. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 50.000,00 € gemäß § 103 Abs. 2 WHG).

Harald Altekrüger  
Landrat